

Allgemeine Charterbedingungen

Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Charterer die Yacht vertragsgerecht zur Verfügung gestellt wird. Bei Unbeweglichkeit der Yacht von weniger als 24 Stunden, besteht gegenüber dem Vercharterer kein Ersatzanspruch. Bug und Heckstrahlruder dienen nur als Hilfsmittel zum Manövrieren beim Anlegen und Schleusen. Sie dürfen nicht zum Steuern während der Fahrt verwendet werden und laut Hersteller auch nicht länger als 2 Minuten pro Stunde. Bei unsachgemäßer Nutzung haftet der Charterer. Selbst beim Ausfall von Bug.-und Heckstrahlruder, ist die Motoryacht voll funktionstüchtig und es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Der Vercharterer ist nicht verantwortlich für Unterbrechung und Beschränkung der Schifffahrt durch Notfälle bei Hochwasser, Niedrigwasser, Streik oder ähnliches.

2. Rücktritt vor Charterbeginn

1. Wird dem Vercharterer die ihm gemäß Ziffer 1 obliegende Verpflichtung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder binnen 48 Stunden ab Übergabezeitpunkt eine Ersatzyacht gleicher Art und Güte mit ausreichender Kojenzahl entsprechend der Crewliste zur Verfügung zu stellen.

Bei der Klassenabweichung nach unten steht dem Charterer ein Minderungsrecht zu. Die Chartergebühr mindert sich für jeden Tag, an dem die Yacht nicht zur Verfügung steht, um den Betrag, der sich aus der Division des Charterpreises durch die Zahl der Chartertage ergibt.

Der Charterer hat im Rücktrittsfall einen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm gezahlten Chartergebühr. Weitere Ersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

2. Der Vercharterer ist ferner berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Charterers, insbesondere bei nicht fristgemäßer Zahlung der Chartergebühr oder sofern der Charterer nicht über die für eine sichere Schiffführung erforderlichen Fähigkeiten verfügt, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall, steht ihm eine angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Leistungen zu.

3. Kann der Charterer, gleichgültig aus welchen Gründen, den Charter nicht antreten, kann der Vercharterer vorrangig Umbuchung auf eine andere Yacht und einen anderen Chartertermin verlangen. Der Charterer hat keinen Anspruch auf Umbuchung. Ein Ersuchen des Charterers um Umbuchung oder sein Einverständnis mit einer vom Vercharterer verlangten Umbuchung gilt als Rücktritt, verbunden mit einem neuen Antrag des Charterers auf Abschluss eines neuen Chartervertrages.

4. Ist im Fall von (3) eine Umbuchung nicht möglich, so kann der Vercharterer vom Vertrag zurück treten. Der Vercharterer kann dann die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendung beanspruchen. Dieser Anspruch des Vercharterers konkretisiert sich wie folgt:

Orientiert am branchentypischen Durchschnittsgewinn kann der Vercharterer unbeschadet die Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, beanspruchen:

- bis zu 6 Monaten vor Charterbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 80 €
- bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 50 % des Charterpreises

- bei Rücktritt bis zu 30 Tagen vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 75 % des Charterpreises --
- bei noch späterem Rücktritt den gesamten Charterpreis, und zwar jeweils als Entschädigung ohne Nachweis

5. Will oder kann der Charterer die vereinbarte Charter nicht persönlich wahrnehmen, ist er berechtigt, einen geeigneten Schiffsführer zu stellen, ohne dadurch aus seinen eigenen Rechten und Pflichten entlassen zu sein. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Charterer zu tragen, mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35 €.

3. Schiffsübergabe

1. Der Schiffszustand sowie Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und Inventars werden bei der Übergabe anhand einer Checkliste/ Inventarliste vom Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft und festgestellt. Die von beide zu unterzeichnende Check.- und Inventarliste wird Bestandteil des Vertrages. Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die Ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe der Check.- und Inventarliste.

2. Vorhandene versteckte Mängel an der Yacht und ihrer Ausrüstung berechtigt dem Charterer nicht, den Charterpreis zu verweigern oder zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Eigener oder Vercharterer bekannt.

4. Versicherung

Für die Yacht besteht eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe gemäß Kautionshöhe im Vertrag. Prämien für die Versicherung sind in der Chartergebühr enthalten. Die von dem Charterer geleistete Kaution, dient der Sicherung aller Ansprüche des Vercharterers oder Eigners aus Verlust oder Beschädigung der Yacht sowie ihrer Ausrüstung.- und Einrichtungsgegenstände, aus verspäteter oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe der Yacht sowie aller sonstigen Ansprüche des Vercharterers oder Eigners aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags. Die Kaution ist bei Übernahme der Yacht in bar zu hinterlegen. Für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt wären, aber nicht umgehend der Versicherung gemeldet wurden, entfällt gemäß der Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz. Der Charterer hat daher etwaige während der Charterzeit auftretende Schäden sofort zu melden. Er haftet für den gesamten Schaden einer ungenügenden oder verspäteten Schadensmeldung. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz oder grob Fahrlässig des Charterers oder seiner Crew zurückzuführen sind (z.B. Alkohol) noch für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit und/oder am persönlichen Eigentum des Charterers, seiner Crew oder Gäste. Der Charterer ist für alle Schäden in vollem Umfang haftbar, sofern diese nicht durch die Versicherung übernommen werden. Dies betrifft auch längerer Unverfügbarkeit der Yacht durch verursachte Schäden und bei Haftpflichtansprüchen von Crewmitgliedern untereinander. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Skipper – Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

5. Pflichten des Charterers nach Übergabe

1. Der Charterer und seine Crew haben sich während der Dauer der Charter wie ein ordentlicher Eigner zu verhalten. Sie haben die Yacht mit sämtlichen Zubehör vor Beschädigungen und Zerstörungen zu bewahren und Beeinträchtigungen zu unterlassen.

2. Der Charterer hat sämtliche Ereignisse, die ein Schadensrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw. in einem gesonderten Schadensblatt festzuhalten. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind polizeilich zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung des Schadens sicherzustellen. Der Charterer hat den Vercharterer von auftretenden Schäden unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Charterer ist berechtigt und, sofern es die Sicherheit des Schiffes erfordert, verpflichtet, während der Dauer der Charter notwendige Reparaturen durchführen zu lassen und abhandeln gekommene Gegenstände zu ersetzen. Ist ein Kostenaufwand von mehr als 50,00 € erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Vercharterers einzuholen.
4. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nicht an Dritte zu überlassen, abgesehen von der Stellung eines Ersatzschiffsführers gemäß Ziffer 2.
5. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht ferner insbesondere nicht unterzuvermieten, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen und das Schleppen anderer Fahrzeuge nur im Notfall durchzuführen.
6. Der Charterer darf die vor Anker liegende Yacht nicht unbeaufsichtigt lassen und sie in keiner Situation bringen, aus der sie nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Bergungslohn etc.) gehen zu Lasten des Charterers, sofern die Versicherung nicht eintritt. Die zum Land festgemachte Yacht ist fachgerecht zu vertäuen und Brückendurchfahrtshöhen des Fahrgebietes sachkundig zu machen.
7. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.
8. Das Grillen jeglicher Art ist auf dem gesamten Schiff nicht erlaubt.
9. Rauchen ist im gesamten Innenbereich der Schiffe nicht gestattet.

6. Fahrgebiet

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen Deutschlands zu führen. Ein Verlassen des Fahrgebietes ist ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers nicht zulässig.

7. Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen

1. Der Charterer haftet für sämtliche aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Pflichten resultierenden Schäden.
2. Der Charterer haftet, ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden, für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen bis zur Höhe der Kautions.
3. Bei Beschädigungen der Yacht obliegt dem Charterer der Beweis dafür, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Ein Entlastungsbeweis ist nur möglich aufgrund von Tatsachen, die im Schadensblatt vermerkt sind.
4. Verschweigt der Charterer bei Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Schaden bei der Rücknahme nicht sofort bemerkt oder verschwiegen wurde.

8. Rückgabe der Yacht

1. Die Übergabe und Rücknahme der Yacht in geräumten Zustand erfolgt zu den auf der Buchungsbestätigung angegebenen Terminen, Uhrzeiten und Orten. Die Yacht wird am Rücknahmetag besenrein vom Charterer übergeben. Der Müll kann in der Marina entsorgt werden. Sollte sich der Reinigungsaufwand unangemessen erhöhen, behält sich der Vercharterer das Recht vor, einen Teil der Kautions einzubehalten.

Bei der Rücknahme nimmt der Vermieter eine Überprüfung der Yacht und ihrer Einrichtung vor. Er ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder den Verlust von Inventarteilen von der Kautions abzuziehen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden. Wird das Boot nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch die Verzögerung entsteht. Dies entspricht mindestens 1 Tagessatz (Wochenpreis geteilt durch 7).

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vercharterers aufgrund der verspäteten Rückgabe bleiben davon unberührt.

2. Die Rückgabe gilt mit Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls als erfolgt.

3. Falls die Rückgabe an einem anderen, als an dem vereinbarten Hafen erfolgen muss, ist der Charterer verpflichtet, das Schiff nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer oder der folgende Charterer es übernimmt. Der Charterer ist dem Vercharterer für dadurch entstehende Kosten ersatzpflichtig.

9. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

10. Gerichtsstand

Der Sitz des Vercharterers gilt als Gerichtsstand.